

Satzung des Kindervereins „Abenteuerland“ Guxhagen

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen: Kinderverein „Abenteuerland“ Guxhagen.
- (2) Sitz des Vereins ist Guxhagen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter der Nummer VR 3377 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Eltern aufzugreifen, wie z. B. eine Grundschulbetreuung zu organisieren, sowie den Kindern in unserer Gemeinde eine bessere Lobby zu verschaffen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.07.1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Langjährigen verdienten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung der Titel eines Ehrenmitglieds verliehen werden.

§ 5

Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist am 01.02. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden. Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Vorstand erklärt dem Mitglied schriftlich die Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags, welcher am 01.02. jeden Jahres im Voraus fällig wird.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl des/der Kassenprüfers/in
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand bestimmt für die Mitgliederversammlung eine Protokollführerin / einen Protokollführer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in zu unterzeichnen haben.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- mindestens einem/einer Beisitzer/in.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils gemeinsam.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann sich der Vorstand per Beschluss aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Das Amt dessen endet mit der allgemeinen Neuwahl.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst unter vorheriger Bekanntgabe.

Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Buchführung zu beachten.

Ausgaben über einen Betrag von 5.000,-- € und die Aufnahme von Darlehen sind auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit abzustimmen.

Langjährigen verdienten Vorstandsmitgliedern kann beim Ausscheiden aus dem Vorstand auf Antrag in der Mitgliederversammlung der Titel eines Ehrenvorsitzenden / einer Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Schulverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises mit der Auflage, das verbliebene Vermögen für die Grundschule Guxhagen zu verwenden.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, soll der Vertrag im übrigen bestehen bleiben. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen.

§ 12

Die Satzung ist am 11. September 1996 errichtet.

Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. März 2005, sowie am 29. März 2007 geändert.